

## Statuten des Vereins AGRO ESPACE LEUK-RARON

Um die Lesbarkeit der Statuten zu erleichtern, wird für alle Funktionen, die selbstverständlich Frauen und Männer offen stehen, stets die männliche Form verwendet.

### Art. 1 Name

1. Unter dem Namen «Verein AGRO ESPACE LEUK-RARON» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 und folgenden des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Sitz des Vereins ist Leuk.

### Art. 2 Zweck

1. Der Verein AGRO ESPACE LEUK-RARON fördert die regionale Entwicklung im ländlichen Raum Leuk-Raron und strebt eine erhöhte Wertschöpfung von einheimischen und regionalen Produkte an.
2. Der Verein plant, koordiniert und realisiert im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben das Projekt mit dem Namen AGRO ESPACE LEUK-RARON.
2. Der Verein berücksichtigt in seiner Tätigkeit die Wirtschaftsentwicklung, die Agrar- und Regionalpolitik, die Marktentwicklung und die Konsumentenbedürfnisse.

### Art. 3 Zusammenarbeit

Um seine Ziele zu erreichen, arbeitet der Verein eng mit den betroffenen Gemeinden, der Oberwalliser Landwirtschaftskammer (OLK), der Region Oberwallis, dem Naturpark Pfyn-Finges, der Destination Leukerbad, den Agglomerationen und eventuell weiteren regionalen Entwicklungsprojekten zusammen. Auf kantonaler Ebene ist der wichtigste Partner die Dienststelle für Landwirtschaft. In Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Landwirtschaft kann der Verein mit anderen kantonalen Dienststellen Verhandlungen und Diskussionen in Bezug auf die Aktivitäten des Vereins führen. Auf nationaler Ebene ist der wichtigste Ansprechpartner das Bundesamt für Landwirtschaft.

### Art. 4 Aufgaben

Der Verein nimmt die Projektleitung von AGRO ESPACE LEUK-RARON wahr. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) er erstellt zusammen mit den Trägerschaften der Teilprojekte die notwendigen Planungsgrundlagen für die Projekteingabe beim Kanton und beim Bund sowie die in der Realisierungsphase zusätzlich notwendigen Grundlagen.
- b) er unterstützt so weit nötig die Trägerschaften der Teilprojekte bei der Realisierung ihrer Teilprojekte.
- c) er ist verantwortlich für die Koordination zwischen den Teilprojekten
- d) er ist verantwortlich für die Verwaltung der öffentlichen Mittel
- e) er ist verantwortlich für die Zusammenarbeit mit weiteren regionalen Projekten. Insbesondere vertritt er die Anliegen und Interessen von AGRO ESPACE LEUK-RARON bei der Planung, Durchführung und Finanzierung der gemeinsamen Aktivitäten.

### Art. 5 Arbeitsweise

1. Zur Erreichung der Ziele und Ausführung der Aufgaben setzt der Verein ein Projektmanagement ein.
2. Der Verein führt zwei separate Konten, eines für die allgemeine Vereinsführung und ein zweites zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs für die Subventionen von Bund und Kanton.

---

## Art. 6 Mitgliedschaft

1. Mitgliederkategorien:
  - die **Gemeinden**
  - die **Teilprojektträgerschaften** welche entweder natürliche oder juristische Personen sind und den Zweck gemäss Art. 2 dieser Statuten unterstützen und Teilprojekte als Trägerschaft planen und realisieren
  - die **Oberwalliser Landwirtschaftskammer**, genannt OLK
2. Stimmrecht:

Die Stimmrechte werden wie folgt aufgeteilt:

  - a. Jede Gemeinde hat eine Stimme.
  - b. Jede Teilprojektträgerschaft hat eine Stimme.
  - c. Die OLK hat eine Stimme.
3. Im Übrigen können Partner und interessierte Kreise den Verein unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.

## Art. 7 Gegenseitige Information

Alle Mitglieder verpflichten sich, rechtzeitig über jene Geschäfte zu informieren, welche zwecks Koordination mit dem Verein AGRO ESPACE LEUK-RARON von Bedeutung sind.

## Art. 8 Eintritt und Austritt

1. Gesuche zum Eintritt sind an den Vorstand zu richten. Dieser leitet zur Beschlussfassung die Anträge an die Generalversammlung weiter.
2. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt nach schriftlicher Kündigung an den Vorstand per Ende des Jahres, erstmals auf den 31.12.2010. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.
3. Der Austritt aus dem Verein bedarf der vorgängigen Regelung sämtlicher Verpflichtungen des austretenden Mitgliedes gegenüber dem Verein.
4. Der Kanton muss beim Austritt von Mitgliedern aus dem Verein seine Zustimmung abgeben. Wurden Teilprojekte nicht realisiert, werden durch den Kanton die administrativen Verfahren in die Wege geleitet, um die geleisteten Subventionen zurückzuverlangen (siehe Art. 21).
5. Bei Zuwiderhandlungen gegen den Zweck kann ein Mitglied durch die GV ausgeschlossen werden.

## Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionsstelle

### **Art. 10 Generalversammlung: Zusammensetzung**

1. Die Generalversammlung ist die Versammlung sämtlicher Vereinsmitglieder und ist das oberste Organ des Vereins. Mitglieder sind im Besonderen:
  - a. Die Gemeinden
  - b. Die Teilprojektträgerschaften
  - c. Die OLK
2. Die Mitglieder wählen ihre Delegierte für eine Amtsperiode von vier Jahren. Ihr Mandat kann erneuert werden.
3. Die Partner und interessierten Kreise sind zur Generalversammlungen einzuladen. Sie haben jedoch keine berechtigten Stimmen.
4. Die Dienststelle für Landwirtschaft kann zwei Delegierte mit beratender Stimme abordnen.
5. Die Region Oberwallis kann einen Delegierten mit beratender Stimme abordnen.

### **Art. 11 Generalversammlung: Aufgaben**

Die Pflichten bzw. Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a. Bildung und Auflösung von Ausschüssen,
- b. Wahl der Vorstandsmitglieder,
- c. Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten,
- d. Wahl der Revisionsstelle,
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- f. Genehmigung von Tätigkeitsprogramm und Budget,
- g. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- h. Genehmigung des Kontrollberichtes über die Entwicklung der Teilprojekte und ihre Abwicklung,
- i. Entscheid über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern,
- j. Beschluss über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- k. Beschlussfassung über sämtliche Gegenstände die durch die Statuten oder das Gesetz zugewiesen sind.

### **Art. 12 Generalversammlung: Durchführung**

1. Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich durchgeführt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
2. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder einberufen werden.
3. In beiden Fällen sind die Mitglieder mindestens drei Wochen vorher mit einer Traktandenliste einzuladen.
4. Die Beschlüsse werden mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, ausser bei Wahlen, bei denen das Los entscheidet.
5. An der Generalversammlung können nur Geschäfte zur Abstimmung gebracht werden, die auf der Einladung traktandiert sind. Die Anträge für die Aufnahme zusätzlicher Punkte sind zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich an das Präsidium zu richten.

---

### **Art. 13 Vorstand: Zusammensetzung**

1. Der Vorstand setzt sich aus Personen zusammen, die mit ihrer Tätigkeit in einem Bezug zum Verein AGRO ESPACE LEUK-RARON oder zur ländlichen Entwicklung stehen.
2. Der Vorstand umfasst 7 Mitglieder, wovon:
  - 3 Mitglieder durch die Gemeinden bestimmt werden
  - 2 Mitglieder aus dem Kreis der Teilprojektträgerschaften rekrutiert werden
  - 1 Mitglied durch die OLK bestimmt wird
  - ein weiteres Mitglied von der Generalversammlung vorgeschlagen wird.
  - Ein Vertreter der Dienststelle für Landwirtschaft kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
3. Vorgehen bei der Wahl der Vorstandsmitglieder
  - Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung für vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
  - Der Vorstand schlägt die zu wählenden Vorstandsmitglieder der Generalversammlung vor.
  - Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. In einem zweiten Wahlgang zählt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### **Art. 14 Vorstand: Pflichten/Aufgaben**

Der Vorstand:

- a) führt den Verein und vertritt diesen gegen aussen,
- b) bereitet die Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus,
- c) legt die strategische Ausrichtung in Übereinstimmung mit den Zielen und Aufgaben des Vereins fest,
- d) stellt Antrag zur Genehmigung von Tätigkeitsprogramm und -bericht, von Budget und Jahresrechnung,
- e) schlägt Massnahmen vor, wie das Monitoring und das Controlling der Teilprojekte durchgeführt werden sollen.
- f) erstellt den Kontrollbericht zuhanden der Generalversammlung über die Entwicklung der Teilprojekte und ihre Abwicklung,
- g) schlägt der Generalversammlung die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern vor,
- h) ernennt das Projektmanagement und legt sein Pflichtenheft fest,
- i) ernennt die Mitglieder der Ausschüsse
- j) erlässt ein Organisationsreglement,
- k) erlässt ein Personalreglement und legt die Besoldungen und Entschädigungen fest. Personalreglement, Besoldung und Entschädigungen sind von der Generalversammlung zu genehmigen.
- l) genehmigt die Pflichtenhefte der Ausschüsse,
- m) setzt bei Bedarf für spezielle Fragen Arbeitsgruppen ein,
- n) kann Fachleute beiziehen,
- o) stellt Antrag für die vom Kanton zu genehmigenden Mandatserteilungen und Arbeitsvergaben.
- p) kann über nicht im Budget enthaltene Ausgaben entscheiden, wenn deren Betrag 10% der Bruttoeinnahmen der Vereinsmitgliederbeiträge des letzten Verwaltungsjahres nicht übersteigt,
- q) fasst Beschlüsse die nicht durch das Gesetz, die Statuten oder durch die Generalversammlung bestimmt sind.

### **Art. 15 Vorstand: Organisation**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.
2. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
3. Beschlüsse des Vorstandes können ausnahmsweise auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Die Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll des Vorstandes aufzunehmen.
4. Der Projektmanager nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil wie auch der Vertreter der Dienststelle für Landwirtschaft.

### **Art. 16 Ausschüsse**

1. Der Verein kann für besondere Bereiche Ausschüsse einsetzen.
2. Die Landwirtschaft soll wenn möglich in den Ausschüssen mehrheitlich vertreten sein.

### **Art. 17 Ausschüsse: Zusammensetzung**

Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

1. Die Mitgliederzahl eines Ausschusses muss ungerade sein.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse werden entsprechend der Verwaltungsperiode jeweils für vier Jahre gewählt.

### **Art. 18 Ausschüsse Aufgaben/Kompetenzen**

Die Ausschüsse, haben folgende Arbeitsweise:

1. Der Vorstand setzt die Befugnisse, die Mitgliederzahl und die Organisation der Ausschüsse fest.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse sind gehalten, den Sitzungen beizuwohnen. Sie können sich nicht vertreten lassen.
3. Die Mitglieder der Ausschüsse werden auf Anordnung ihres Leiters durch das Projektmanagement einberufen.
4. Auf Antrag ihres Leiters kann ein Ausschuss einen Beschluss ausnahmsweise auf dem Zirkulationsweg fassen, wenn eine Sitzung nicht mehr rechtzeitig anberaumt werden kann. Die Anträge des Leiters gelten als angenommen, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Die Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll des Ausschusses aufzunehmen.
5. Das Protokoll der Sitzungen des Ausschusses enthält mindestens die unterbreiteten Anträge, die Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmung.
6. Das Projektmanagement, oder im Verhinderungsfall ein Mitglied des Ausschusses, führt über die Sitzungen des Ausschusses Protokoll.
7. Der Leiter des Ausschusses erstattet dem Vorstand des Vereins AGRO ESPACE LEUK-RARON Bericht und Antrag.

### **Art. 19 Revisionsstelle**

1. Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren eine oder mehrere natürliche oder juristische zugelassene Revisoren als externe Revisionsstelle gemäss ZGB Art. 69b. Eine Wiederwahl ist möglich. Falls gesetzliche Bedingungen erfüllt sind, kann auf eine Revisionsstelle verzichtet werden (opting-out).
2. Die Revisionsstelle stellt Antrag an die Generalversammlung gemäss OR Art. 728.

## **Art. 20 Finanzielle Bestimmungen**

1. Der Verein ist der verantwortliche Vertragspartner des Kantons für den Einsatz der Gelder, die von Bund und Kanton zugunsten des Projektes gesprochen werden.
2. Die finanziellen Aufwendungen des Vereins werden gedeckt durch:
  - a) die Beiträge der Mitglieder nach Art. 11 der Statuten gemäss den von der Generalversammlung festgelegten Tarifen,
  - b) die Finanzhilfen gemäss der mit dem Kanton abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen,
  - c) die Verrechnung von Leistungen.
3. Die Teilprojektträger schliessen einen Vertrag mit dem Verein AGRO ESPACE LEUK-RARON ab in welchem die gegenseitigen finanziellen Verpflichtungen geregelt sind. Die Teilprojektträger können für allfällige Verbindlichkeiten aus diesen Verträgen haftbar gemacht werden.

## **Art. 21 Verpflichtungen der Teilprojektträger**

1. Die Trägerschaften verpflichten sich, die an die Gewährung der Finanzhilfen gebundenen Auflagen und Bedingungen einzuhalten und ergreifen die nötigen Massnahmen zur Sicherstellung eines dauernden und zweckmässigen Betriebes und Unterhaltes der Anlagen.
2. Die Trägerschaften verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Teilprojekte zu realisieren.
3. Die Trägerschaften welche im Sinne des regionalen Projektes AGRO ESPACE LEUK-RARON mit öffentlichen Beiträgen unterstützt worden sind, verpflichten sich, die unterstützten Grundstücke, Werke und Anlagen sowie Alp- und landwirtschaftliche Gebäude, während 20 Jahren nach der Schlusszahlung der kantonalen Beiträge ihrem definierten Zweck nicht zu entfremden (GLER, Art 87) und werden im Abweichungsfall gegenüber dem Kanton Rückerstattungsplchtig.
4. Teilprojektträgerschaften, die ihr Teilprojekt nicht im vorgesehenen Mass realisieren, verpflichten sich, den der Trägerschaft Verein AGRO ESPACE LEUK-RARON dadurch entstandenen Schaden zu vergüten.

## **Art. 22 Entschädigungen**

1. Die an der Generalversammlung teilnehmenden Personen werden nicht durch den Verein AGRO ESPACE LEUK-RARON entschädigt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes, der Revisionsstelle und der Ausschüsse sowie allfälliger vom Vorstand eingesetzter Arbeitsgruppen werden gemäss den im Personalreglement festgelegten Ansätzen entschädigt.

---

### **Art. 23 Vertretung nach aussen, Haftung**

1. Die Vereinigung wird juristisch durch die Unterschrift zu zweien durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten oder den Projektmanager von AGRO ESPACE LEUK RARON vertreten.
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind finanziell über das Vermögen des Vereins hinaus nicht haftbar.

### **Art. 24 Statutenänderung**

Statutenänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder, wobei den Gemeinden ein Vetorecht eingeräumt wird, welches ebenfalls einer 2/3 Mehrheit der Gemeinden bedarf.

### **Art. 25 Betrieb und Unterhalt**

Der Vorstand und die Generalversammlung ergreifen die nötigen Massnahmen, um die Nachhaltigkeit des Projektes zu garantieren. Die hierzu erforderlichen Mittel können durch die Eröffnung eines Fonds bereitgestellt werden, der in die Schlussabrechnung einbezogen wird. Der Fonds kann nur durch die Mitgliederbeiträge geäufnet werden.

### **Art. 26 Auflösung**

1. Der Verein kann aufgelöst werden wenn der Zweck gemäss Art. 2 unerreichbar geworden ist.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde. Zwei Drittel der Mitglieder müssen anwesend sein. Voraussetzung für die Verbindlichkeit des Auflösungsbeschlusses ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitgliederstimmen, wobei den Gemeinden ein Vetorecht eingeräumt wird, welches ebenfalls einer 2/3 Mehrheit der Gemeinden bedarf.
3. Wird das Quorum nicht erreicht, so ist innerhalb von 30 Tagen eine neue Generalversammlung mit dem gleichen Zweck einzuberufen. Diese Versammlung fasst Beschluss mit dem Mehr der anwesenden Mitgliederstimmen.
4. Die Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst, entscheidet
  - a. über die Verwendung der nach der Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibenden Mittel der Vereinigung.
  - b. über die Massnahmen welche zu treffen sind, um den Unterhalt und die Weiterführung der unterstützten Werke zu garantieren.
5. Der Auflösungsbeschluss bedarf zur Erlangung der Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Staatsrates.
6. Bei einer Auflösung des Vereins schlägt der Staatsrat Massnahmen vor, um die Weiterführung der unterstützten Werke zu garantieren und die Interessen der Mitglieder wie auch jene der finanziellen Sponsoren zu schützen.
7. Der Verein kann die Verwaltung und die Weiterführung von Werken übernehmen (GLER, Art 80).

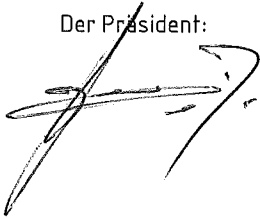
**Art. 27 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die Gründungsversammlung von dem Verein AGRO ESPACE LEUK-RARON vom 27. April 2010 in Kraft.

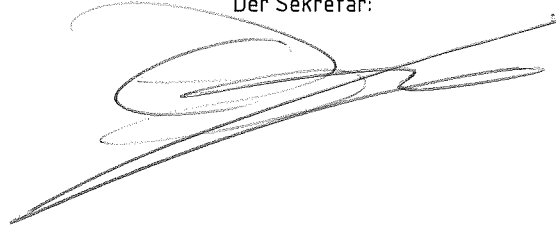
Der Verein erlangt die juristische Persönlichkeit mit der Genehmigung der Statuten durch den Staatsrat.

Gampel, den 27. April 2010

Der Präsident:



Der Sekretär:



Das zuständige Departement:

**Genehmigt** 1. Aug. 2010  
vom Staatsrat  
**Amt für Strukturverbesserungen**